



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

26. Jahrgang

Sonsbeck, 18.04.2012

Nr. 08/2012

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Klimaschutz auch in Sonsbeck	2
2. Zwangsversteigerung Balberger Straße 22	3 – 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Leo Giesbers
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Klimaschutzpreis auch in *Sonsbeck*

- **RWE unterstützt mit 1.000 Euro**

Der Klimaschutzpreis der RWE Deutschland wird 2012 erneut in der Gemeinde Sonsbeck ausgelobt. RWE unterstützt das Projekt mit insgesamt 1.000 Euro, die der Gemeinde Sonsbeck als Preisgelder zur Verfügung stehen. Der Wettbewerb ist ausgerichtet auf besondere Leistungen im Natur- und Umweltschutz. Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:

1. Maßnahmen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen wie zum Beispiel:

- Lärmschutz und Maßnahmen zur CO₂-Reduktion
- Renaturierung/Erhaltung des natürlichen Lebensraumes

2. Maßnahmen zur spürbaren Umweltverbesserungen wie zum Beispiel:

- Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
- Erhaltung oder Neuanlage von Grün- oder Erholungszonen

3. Maßnahmen zur wirkungsvollen Energieeinsparung wie zum Beispiel:

- Innovative Wärmeerzeugung/Wärmedämmung
- Energiesparttechnologien in der Beleuchtung (LED)

Der Klimaschutzpreis kann an jede natürliche und juristische Person, also an Bürger, Vereine, Unternehmen, Initiativen, Schule, Kindergärten verliehen werden,

Besondere Antragsunterlagen sind für die Teilnahme nicht erforderlich. Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, einzureichen oder per E-Mail an Georg.Tigler@Sonsbeck.de zu schicken. Der Vorschlag ist jedoch für eine Beurteilung durch eine Jury ausreichend schriftlich zu erläutern. Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten ggf. veröffentlicht werden. Abgabeschluss ist der 30.06.2012. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

003 K 053/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.06.2012 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Labbeck Blatt 0484 - eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck, Flur 16, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche,
Balberger Str. 22, groß: 638 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um freistehendes, unterkellertes Zweifamilienhaus aus dem Jahr 1952 mit einer Wohnfläche von ca. 140 qm nebst geräumiger Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.03.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt 

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

